

Abfallverbringung – DIWASS-Registrierung

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum Datenaustausch im Digital Waste Shipment System (siehe Kurzinfo „[DIWASS](#)“).

Wie erfolgt in Deutschland die DIWASS-Registrierung?

Notwendig sind eine Standortregistrierung, eine Benutzerautorisierung und eine behördliche Freischaltung.

Erster Schritt: Standortregistrierung

Die Standortregistrierung dient der Identifizierung des Standorts in DIWASS. Nur zuvor registrierte Standorte können im System in elektronischen Formularen (z. B. Notifizierungsformular, Begleitformular, Anhang-VII-Formular) eingetragen werden.

Die Standortregistrierung kann über den Online-Dienst „eReg-D“ unter www.gadsys.de erfolgen, optional mit Anmeldung am einheitlichen Unternehmenskonto (elster). Alternativ kann für die Standortregistrierung auch eine an DIWASS angebundene kommerzielle Softwarelösung oder die künftige DIWASS-Website (voraussichtlich ab April 2026) genutzt werden.

Der Betreiber (= Unternehmen) registriert seinen Hauptsitz als Hauptstandort, wenn dort für Abfallverbringungen relevante Tätigkeiten ausgeführt werden. Alternativ kann er einen anderen Standort als Hauptstandort wählen. Später können weitere Standorte registriert werden.

Was wird benötigt?

- Hauptidentifikationsnummer des Betreibers:
 - seine zollrechtliche EORI-Nummer (2-stelliger ISO-Ländercode mit bis zu 15-stelliger Zeichenfolge, in der Regel bei Geschäftsführung oder Vertrieb erhältlich),
 - falls keine EORI-Nummer existiert, seine steuerrechtliche Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) mit Nummernvergabe-Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern (in der Regel bei Geschäftsführung oder Buchhaltung erhältlich. W-IdNr. entspricht bei einer bis 30.11.2024 vergebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieser USt-IdNr.; ansonsten DE mit 9-stelliger Ziffernfolge),

- hilfsweise, falls auch keine W-IdNr. existiert, die Kennnummer des Betreibers gemäß § 28 Nachweisverordnung, d. h. seine Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- oder Maklernummer (9-stellig zuzüglich Prüfziffer, in der Regel bei Geschäftsführung oder Abfallbeauftragten erhältlich),
- Registriernummer des Standortes: behördlich für den Standort vergebene Kennnummer gemäß § 28 Nachweisverordnung.

Zusätzlich zu der notwendigen Hauptidentifikationsnummer des Betreibers und der Registriernummer des Standorts können optional bei der Registrierung weitere Kennungen des Betreibers bzw. Standorts angegeben werden (z. B. USt-IdNr. oder Registriernummern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten).

Alle Angaben müssen vollständig und korrekt sein. Der Firmenname muss den offiziellen Eintragungen im Handelsregister, der Gewerbeanmeldung etc. entsprechen.

Die zuständige Behörde prüft die Angaben anhand der bei ihr gespeicherten Stammdaten. EORI-Nummern werden mit dem öffentlich zugänglichen EORI-Nummernverzeichnis und W-IdNr. mit dem vom Antragsteller vorzulegenden Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern abgeglichen.

Zweiter Schritt: Benutzerautorisierung

Die Benutzerautorisierung dient der Festlegung der ersten natürlichen Person, die in DIWASS für einen registrierten Standort Erklärungen abgeben und als (erster) Hauptnutzer weitere Nutzer freischalten darf. Das muss nicht zwingend ein Beschäftigter des Standortes sein. Ein Nutzer kann auch mehrere Standorte bzw. mehrere Betreiber vertreten, z. B. ein externer Abfallbeauftragter. Auch Beschäftigte von kommerziellen Softwarelösungen können erste Hauptnutzer für ihre Kunden sein und dann in der kommerziellen Softwarelösung für jeden Standort weitere Nutzer freischalten.

Was wird benötigt?

- EU-Login des sich registrierenden Nutzers (Konto über <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>).

Der erste den Standort vertretende Nutzer muss sich mit seinem bereits bestehenden persönlichen EU-Login auf der künftigen DIWASS-Website anmelden (voraussichtlich ab April 2026 möglich).

Zusätzlich gibt er gegenüber der zuständigen Behörde über www.gadsys.de (eReg-D) oder über eine kommerzielle Softwarelösung eine Selbsterklärung ab, wonach er berechtigt ist, den Standort rechtswirksam zu vertreten. Wird die Erklärung über eReg-D abgegeben, kann dies zusammen mit der Standortregistrierung oder unabhängig davon erfolgen. Betriebsfremde Nutzer (z. B. externe Abfallbeauftragte oder kommerzielle Systeme) müssen zusätzlich erklären, dass ihnen der Standortbetreiber eine Vollmacht erteilt hat. Die Selbsterklärung erfolgt als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder elektronisch ohne Signatur, aber mit Nachsenden einer unterschriebenen Papier-Erklärung per Post. Die zuständige Behörde kann bei betriebsfremden Nutzern die Vorlage der Vollmacht fordern und zwar im Rahmen der Registrierung oder auch später, wenn etwa der Nutzer in einem Notifizierungsverfahren Erklärungen für den Standort abgibt. Die bei Notifizierungen durch Händler/Makler bestehende Pflicht zur Vorlage einer Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger gilt unabhängig davon (siehe Kurzinfo „[Händler und Makler](#)“).

Dritter Schritt: Behördliche Freischaltung

Die zuständige Behörde prüft alle Angaben und verknüpft den ersten Hauptnutzer mit dem in der Selbsterklärung genannten registrierten Stand-

ort (voraussichtlich ab April 2026 möglich). Nach erfolgter Freischaltung erhalten der Standort und der erster Hauptnutzer entsprechende elektronische Benachrichtigungen (vorher bereits Zwischennachrichten).

Anschließend kann der erste Hauptnutzer über die DIWASS-Website oder in einer kommerziellen Softwarelösung ohne Behördenbeteiligung weitere Nutzer für den Standort anlegen. Jeder Standort sollte außer den Standardnutzern (d. h. Nutzer ohne Admin-Funktion) mindestens zwei Hauptnutzer (d. h. Nutzer mit Admin-Funktion) haben, die sich gegenseitig vertreten.

Obwohl ein einzelner Nutzer für mehrere Standorte bzw. Betreiber registriert sein kann, darf er im Rahmen eines konkreten Verbringungsverfahrens nicht für mehrere daran Beteiligte Erklärungen abgeben, z. B. für den Notifizierenden und für den Beförderer. Denn damit wäre die von der VVA auch bezweckte gegenseitige Kontrolle der Beteiligten nicht gewährleistet.

Was kostet eine DIWASS-Registrierung?

Die SAM erhebt für die Prüfung der Standortregistrierung, die Benutzerautorisierung und die Freischaltung eine einheitliche Gebühr von 50 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Wie werden Teilnehmende aus Nicht-EU-Staaten registriert?

Die Registrierung von freiwillig Teilnehmenden aus Nicht-EU-Staaten erfolgt über die DIWASS-Website durch die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates, die im Falle einer Notifizierung als zuständige Behörde am Versandort (bei Exporten) oder Bestimmungsort (bei Importen) handeln würde (siehe auch die Kurzinfo „[DIWASS für Nicht-EU-Staaten](#)“).

Weitere Infos:

EORI-Nummer: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html

Wirtschafts-

Identifikationsnummer: https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Wirtschafts-Identifikationsnummer/wirtschaftsidentifikationsnummer_node.html

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de